

Telefon: 233 - 83940
Telefax: 233 - 83944

**Referat für
Bildung und Sport**
Grund-, Mittel-,
Förderschulen und
Tagesheime
RBS-A-4

**Kooperative Ganztagsbildung stärken -
Umsetzung des innovativen Möblierungskonzepts
sicherstellen**

**Beschleunigter Infrastrukturausbau zum Ausbau
ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für
Kinder im Grundschulalter**

**Änderung zur Fortschreibung des Mehrjahres-
investitionsprogramms**

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 04238

1 Anlage

Beschluss der Vollversammlung des Stadtrates vom 19.01.2022
Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

Auf Grund der derzeitigen COVID-19-Pandemielage wurde die für den 12.01.2022 anberaumte Sitzung des Bildungsausschusses abgesagt. Eine Vorberatung bzw. Beschlussfassung im eigentlich zuständigen Ausschuss konnte deshalb nicht erfolgen. Selbst wenn ein bestimmtes Sachgebiet einem beschließenden Ausschuss durch Geschäftsordnungsbestimmung übertragen worden ist, kann die Vollversammlung die Beschlussfassung in einer bestimmten Angelegenheit jederzeit an sich ziehen. Da eine Entscheidung noch vor der Beschlussfassung über den Haushalt 2022 zu treffen ist, wird die Angelegenheit unmittelbar in die heutige Vollversammlung eingebracht.

1. Ausgangslage

Der Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Grundschul Kinder ist nicht erst mit Blick auf den bundesweiten Rechtsanspruch, der im Jahr 2026 stufenweise beginnend mit der ersten Jahrgangsstufe eingeführt wird, eine der zentralen bildungspolitischen Herausforderungen für die Landeshauptstadt München. Mit dem Modellprojekt der Kooperativen Ganztagsbildung (KoGa) wurde ein wegweisendes, flexibles und nachhaltiges Ganztagsmodell auf Basis des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG) und

des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) für Grundschulkindern ins Leben gerufen, das die Vereinbarkeit von Familie und Beruf bestmöglich gewährleistet und bereits jetzt den Eltern im jeweiligen Sprengel einen bedarfsgerechten Ganztagsbetreuungsplatz für ihre Kinder garantiert. Im Rahmen der Einführung der Kooperativen Ganztagsbildung wurde ein passgenaues Möblierungskonzept entwickelt, das spezifisch auf die Anforderungen sowohl der Grundschule als auch einer BayKiBiG-Einrichtung ausgerichtet ist.

Im laufenden Schuljahr 2021/2022 werden bereits 20 Standorte der Kooperativen Ganztagsbildung an staatlichen Grundschulen betrieben, für die die Landeshauptstadt München die Sachaufwandsträgerschaft inne hat. Diese Einrichtungen werden sowohl in städtischer als auch in freier Trägerschaft geführt. Für die folgenden Jahre ist angedacht, dass jeweils weitere Standorte – insbesondere Schulneubauten, Ersatzneubauten, Standorte mit Erweiterungsbauten sowie Bestandsschulen mit dem erforderlichen Raumpotential – in die Kooperative Ganztagsbildung eintreten. Dies wird ein wesentlicher Baustein für die Sicherstellung des Rechtsanspruchs auf einen Ganztagsplatz an einer Grundschule ab dem Jahr 2026 sein. Vor diesem Hintergrund wird vorgeschlagen, das Ausstattungsbudget für Einrichtungen der Kooperativen Ganztagsbildung dauerhaft zu erhöhen. Mit dieser Erhöhung soll die Umsetzung des innovativen Möblierungskonzepts sichergestellt werden, da gerade die passende und bedarfsgerechte Möblierung der Räume einen wichtigen Erfolgsfaktor darstellt. Die Kooperative Ganztagsbildung setzt die gemeinsame Nutzung sämtlicher Räume sowohl durch die Schule als auch durch die BayKiBiG-Einrichtung voraus und erfordert daher eine multifunktionelle Möblierung, ohne die die raumwirtschaftlichen Synergien nicht zu erzielen wären.

2. Geplante Erhöhung des Ausstattungsbudgets für Einrichtungen der Kooperativen Ganztagsbildung

Um den Ausbau der Kooperativen Ganztagsbildung weiter voranzutreiben und die Umsetzung des Möblierungskonzepts zu garantieren, ist seitens des Referats für Bildung und Sport angedacht, dauerhaft jährlich bis zu 800.000,00 EUR für Ausstattungsinvestitionen einzuplanen. Die geplante Erhöhung des Ausstattungsbudgets für Einrichtungen der Kooperativen Ganztagsbildung umschließt die Ertüchtigung bestehender KoGa-Standorte (inkl. erforderlicher Ersatzbeschaffungen) ebenso wie die erstmalige Ausstattung künftiger KoGa-Standorte.

Bei einigen Standorten der Kooperativen Ganztagsbildung ergibt sich bspw. ein akuter Mehrbedarf an Ausstattungsinvestitionen für die quantitative und qualitative Verbesserung, der im Rahmen des bisherigen Schulbudgets nicht befriedigt werden kann. Darüber hinaus gilt es, Tagesheime und Horte, die sukzessive in der Kooperativen Ganztagsbildung aufgehen, bedarfsgerecht nach dem neu entwickelten und auf die Anforderungen sowohl einer Grundschule als auch einer BayKiBiG-Einrichtung ausgerichteten Möblierungskonzept auszustatten. Dadurch kann die gemeinsame Raumnutzung durch die unterschiedlichen Akteur*innen der gemeinsamen Bildungs- und Betreuungslandschaft und die damit verbundene Kapazitätsausweitung ermöglicht werden.

Haushaltsjahr	Kosten für	e/d/b*	k/i*	Mittelbedarf jährlich
2022 ff.	Investitionen für den Ausbau der Kooperativen Ganztagsbildung	d	i	bis zu 800.000,00 EUR

*e: einmalig, d: dauerhaft, b: befristet, k: konsumtiv, i: investiv

3. Sonderprogramm zum beschleunigten Infrastrukturausbau der Ganztagsbetreuung für Grundschul Kinder

Der Freistaat Bayern gewährte in 2021 im Rahmen eines Sonderprogramms, auf der Basis der Verwaltungsvereinbarung „Finanzhilfen des Bundes für das Investitionsprogramm zum beschleunigten Infrastrukturausbau der Ganztagsbetreuung für Grundschul Kinder“ zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Bundesländern, Zuwendungen zu Investitionstätigkeiten in die kommunale Bildungsinfrastruktur für die Neuschaffung von zusätzlichen ganztägigen Bildungs- und Betreuungsangeboten für Grundschul Kinder sowie die qualitative Weiterentwicklung bestehender Ganztagsangebote. Diesbezügliche Förderanträge konnten befristet bis zum 30.06.2021 eingereicht werden.

Als sehr problematisch stellte sich in der damaligen Richtlinie der enge Zeitrahmen hinsichtlich der Zuwendungsvoraussetzungen dar, insbesondere mit den Maßgaben

- Vorhaben mit Beginn nach dem 17.06.2020,
- Vorhabenbeginn bis spätestens 30.06.2021 sowie
- Mittelverausgabung bis zum 31.12.2021.

Somit konnten nur die Vorhaben Berücksichtigung finden, auf die dieser enge zeitliche Filter anwendbar war.

Gerade für größere bauliche Maßnahmen stellen sich die faktischen Zeitschienen jedoch anders dar. Durch einen größeren zeitlichen Rahmen in der Richtlinie wären mehr Vorhaben berücksichtigungsfähig gewesen. Dennoch konnte das für die Landeshauptstadt München vorgesehene Förderbudget zum deutlich überwiegenden Teil mit rund 10 Mio. EUR Antragssumme in Relation zu 12,9 Mio. EUR Förderbudget beantragt werden. Der Deutsche Städtetag kritisierte die engen Zeitfristen und setzte sich für eine Verlängerung der Abgabefrist ein. Im Ergebnis wurde einer Verlängerung seitens des Bundes nicht zugestimmt. Die aktuellen Gespräche lassen darauf hoffen, dass die stark kritisierte Laufzeit bei der zu erwartenden Verlängerung bzw. Neuauflage des Sonderprogramms länger angelegt wird und mögliche Anträge innerhalb von bis zu drei Jahren eingereicht werden können.

3.1 Mögliche Voraussetzungen und Umfang der derzeit diskutierten Neuauflage des Sonderprogramms

Auf Grund der derzeit geführten politischen Diskussion kann mit hoher Wahrscheinlichkeit davon ausgegangen werden, dass im Jahr 2022 das Sonderprogramm erneut aufgelegt werden wird. So wurden zwischenzeitlich die Gesetze zur ganztägigen Förderung von Kindern im Grundschulalter (Ganztagsförderungsgesetz – GaFöG) sowie über die Finanzhilfen des Bundes zum Ausbau ganztägiger Bildungsangebote für Kinder im Grundschulalter (Ganztagsfinanzhilfegesetz – GaFinHG) seitens des Bundes verabschiedet. Nach § 10 GaFinHG können diese Finanzhilfen frühestens ab Inkrafttreten einer Verwaltungsvereinbarung zwischen dem

Bund und den jeweiligen Ländern in Anspruch genommen werden. Nach den aktuell vorliegenden Informationen ist davon auszugehen, dass der Freistaat Bayern die zu erwartende Richtlinie zum beschleunigten Infrastrukturausbau zum Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter aufbauend auf diese Verwaltungsvereinbarung mit dem Bund aufsetzen wird. Erst wenn diese Richtlinie vorliegt, können die Einzelheiten zum Verfahren sowie der Umfang des Sonderprogramms benannt werden.

Die Zuwendung soll als Projektförderung im Wege der Anteilfinanzierung als nicht rückzahlbare Zuwendung gewährt werden. Es ist davon auszugehen, dass bis zu 70 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben gefördert werden. Somit sind Eigenmittel in Höhe von mindestens 30 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben selbst zu tragen. Ziel der Förderung soll die Schaffung von zusätzlichen Betreuungsplätzen für Grundschul Kinder oder die qualitative Verbesserung der Betreuungsumgebung sein, wodurch eine zeitgemäße Ganztagsbetreuung für Grundschul Kinder angestrebt wird.

Sofern sich die Förderung inhaltlich nicht von der vorangegangenen Förderung unterscheidet, könnten insbesondere nachfolgend aufgeführte Bereiche mit bis zu 70 Prozent der zuwendungsfähigen Kosten gefördert werden.

- **Investive Begleitmaßnahmen zur Vorbereitung und Planung** soweit diese Maßnahmen in unmittelbarem Zusammenhang mit einer Baumaßnahme zum Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote stehen,
- **Baumaßnahmen** im Rahmen von Modernisierungs-, Sanierungs-, Umbau- und Erweiterungsbaumaßnahmen einschließlich der energetischen Sanierung,
- **Neubaumaßnahmen** als selbständig nutzbare Bauwerke,
- **Ausstattungsinvestitionen** in Aufenthaltsbereichen, im Küchen- und Sanitärbereich sowie auf Außenflächen einschließlich deren Beschaffung,
- Beschaffung, Aufbau und Inbetriebnahme, insbesondere von
 - **Möbiliar**,
 - Ausstattung des Versorgungstrakts (**Küchen- und Speisebereich**),
 - **Spiel- und Sportgeräte**,
 - Materialien zur schulischen **Förderung und Differenzierung**,
 - Ausstattung im Zusammenhang mit der Umsetzung der **Inklusion**,
 - Maßnahmen, die der **Verbesserung der Hygienebedingungen** dienen.

Vor dem Hintergrund der aufgeführten Förderbereiche besteht – insbesondere mit Blick auf die angespannte Haushaltslage – die Möglichkeit, Fördermittel für die Landeshauptstadt München zu generieren und den Haushalt im Rahmen notwendiger Vorhaben im Ergebnis zu entlasten. Alle Fördertatbestände werden selbstverständlich umfassend geprüft und für geeignete Maßnahmen werden weitere Förderanträge gestellt werden. Insbesondere mit Blick auf die mögliche Förderung von Ausstattungsinvestitionen wird seitens des Referats für Bildung und Sport auch die Möglichkeit gesehen, bspw. die Ertüchtigung bestehender KoGa-Standorte und die Ausstattung künftiger KoGa-Standorte mit der Zielrichtung der Herstellung einer zeitgemäßen Ganztagsbetreuung im Rahmen der Kooperativen Ganztagsbildung bedarfsgerecht zu verbessern.

3.2 Mögliche anteilige Refinanzierung der Erhöhung des Ausstattungsbudgets für die Kooperative Ganztagsbildung in den Jahren 2022 bis 2025

Durch die Inanspruchnahme der Fördermittel aus der erwarteten Verlängerung bzw. Neuauflage des aktuellen Sonderförderprogramms zum beschleunigten Ganztagsausbau könnte in den Jahren 2022 bis 2025 ein Anteil von 70 Prozent der jährlichen Erhöhung des Ausstattungsbudgets für die Kooperative Ganztagsbildung refinanziert werden. Bei einem jährlichen Investitionsbetrag von bis zu 800.000,00 EUR entspricht dies einem jährlichen Betrag von bis zu 560.000,00 EUR (in den Jahren 2022 bis 2025 von insgesamt bis zu 2.240.000,00 EUR). Somit würde der Haushalt der Landeshauptstadt München in den Jahren 2022 bis 2025 im Ergebnis nur durch den übrigen 30-prozentigen Anteil in Höhe von jährlich bis zu 240.000,00 EUR (in den Jahren 2022 bis 2025 um insgesamt bis zu 960.000,00 EUR) belastet.

Das Referat für Bildung und Sport sieht hierdurch die Möglichkeit, einerseits die Kooperative Ganztagsbildung auch mit Blick auf den kommenden Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung im Grundschulbereich zeitgemäß auszustatten und andererseits Fördermittel im Sinne des zu erwartenden Sonderprogramms für die Landeshauptstadt München zu generieren. Allgemein sieht das neue Ganztagsfinanzhilfegesetz (GaFinHG) Förderzeiträume bis zum 31.12.2027 vor. Somit besteht ggf. die Möglichkeit, auch nach dem Jahr 2025 weitere Fördermittel zu generieren.

Um die Fördermittel bei einer Verlängerung bzw. Neuauflage des Sonderprogramms zum beschleunigten Infrastrukturausbau der Ganztagsbetreuung für Grundschulkindern durch den Freistaat Bayern umfassend ausschöpfen zu können, soll im Bedarfsfall in Abstimmung mit der Stadtkämmerei ermöglicht werden, das beantragte investive Budget auch vollständig als Eigenmittel einsetzen zu können. Hierdurch soll eine möglichst hohe Fördermittelausschöpfung erreicht werden.

Haushaltsjahr	Erlöse für	e/d/b*	Erlöse jährlich
2022 - 2025	Staatliche Zuwendung zum Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter	b	bis zu 560.000,00 EUR

*e: einmalig, d: dauerhaft, b: befristet

4. Darstellung der Kosten und der Finanzierung sowie der Erlöse

4.1 Auszahlungen im Bereich der Investitionstätigkeit

	dauerhaft	einmalig	befristet
Summe der Auszahlungen (entspricht Zeile S5 des Finanzrechnungsschemas)	bis zu 800.000,00 EUR (jährlich)		
davon:			
Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Sachvermögen (Zeile 22) Investitionstätigkeit zum Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter	bis zu 800.000,00 EUR (jährlich)		

4.2 Nutzen im Bereich der Investitionstätigkeit

	dauerhaft	einmalig	befristet
Summe der Einzahlungen (entspricht Zeile S4 des Finanzrechnungsschemas)			bis zu 2.240.000,00 EUR (2022 bis 2025)
davon:			
Einzahlungen aus Investitionszuwendungen (Zeile 15) Staatliche Zuwendung zum Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter			je bis zu 560.000,00 EUR (in 2022, 2023, 2024 und 2025)

Bestehende und zukünftige Standorte der Kooperativen Ganztagsbildung können durch die Erhöhung des Ausstattungsbudgets zukünftig aufgabengerechter und schneller als bislang geplant ausgestattet werden. Durch die Inanspruchnahme der Refinanzierung aus der erwarteten Verlängerung bzw. Neuauflage des Sonderprogramms für die Jahre 2022 bis 2025 wird der städtische Haushalt hierfür in geringstmöglichem Umfang belastet.

4.3 Änderungen des Mehrjahresinvestitionsprogramms (MIP)

Das derzeit gültige Mehrjahresinvestitionsprogramm 2021 - 2025 wird in der Investitionsliste bei 2110.9330 „Grundschulen; Einrichtung und Ausstattung“ und 2110.0000 „Grundschulen, Zuweisungen vom Land“ wie folgt geändert:

MIP alt: 2021 - 2025

Art	Gesamtkosten	Finanzg. bis 2020	Mittelbedarf Investitionsliste						nachrichtlich	
			Summe 2021 - 2025	2021	2022	2023	2024	2025	2026	Rest 2027 ff.
935	5.591	856	4.735	0	1.007	1.214	1.407	1.107	0	0
Sum	5.591	856	4.735	0	1.007	1.214	1.407	1.107	0	0
361	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
St.A.	5.591	856	4.735	0	1.007	1.214	1.407	1.107	0	0

MIP neu: 2021 - 2025

Art	Gesamtkosten	Finanzg. bis 2020	Mittelbedarf Investitionsliste						nachrichtlich	
			Summe 2021 - 2025	2021	2022	2023	2024	2025	2026	Rest 2027 ff.
935	8.791	856	7.935	0	1.807	2.014	2.207	1.907	0	0
Sum	8.791	856	7.935	0	1.807	2.014	2.207	1.907	0	0
361	2.240	0	2.240	0	560	560	560	560	0	0
St.A	6.551	856	5.695	0	1.247	1.454	1.647	1.347	0	0

4.4 Finanzierung

In Anbetracht des bereits bestehenden Konsolidierungsauftrags durch den Stadtrat aus dem Eckdatenbeschluss vom 28.07.2021 (Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 03495), durch den eine umfassende Kürzungsvorgabe in Höhe von 6,85 % des disponiblen Budgets besteht, stehen keine Auszahlungsmittel aus dem Referatsbudget für die Erhöhung des Ausstattungsbudgets zum weiteren Ausbau der Kooperativen Ganztagsbildung zur Verfügung. Die beantragte Ausweitung ist ab dem Haushaltsjahr 2022 unabweisbar (siehe hierzu Nr. 6 des Vortrags).

Die investiven Haushaltsmittel in Höhe von bis zu 800.000,00 EUR jährlich sollen im Rahmen dieser Beschlussvorlage dauerhaft – unter Einbeziehung von erzielbaren Fördermitteln in den Jahren 2022 bis 2025 – in den Haushalt eingebracht werden. Deshalb soll die Investitionspauschale zur Beschaffung von Einrichtung und Ausstattung für die Grundschulen dauerhaft um 800.000,00 EUR erhöht werden. Um Beschaffungen zeitnah anstoßen zu können, sollen die beantragten Haushaltsmittel noch im Rahmen des Schlussabgleichs in den Haushalt 2022 eingestellt werden. Die Anmeldung ab den darauffolgenden Jahren erfolgt im Rahmen des üblichen jeweiligen Haushaltsplanaufstellungsverfahrens.

In den Jahren 2022 bis 2025 steht für eine Teilfinanzierung in Höhe von voraussichtlich je 560.000,00 EUR jährlich (70 % der förderfähigen Kosten) die erwartete Fortsetzung des staatlichen Sonderprogramms zum beschleunigten Ganztagsausbau zur Verfügung. Das Referat für Bildung und Sport soll beauftragt werden, nach der Fortsetzung bzw. Neuauflage des staatlichen Sonderprogramms die notwendigen Schritte zu unternehmen, um in Abstimmung mit der Stadtkämmerei die Fördermittel für die dargestellten Beschaffungen zu realisieren. Die Fortsetzung bzw. Neuauflage des staatlichen Sonderprogramms soll mit den voraussichtlich erzielbaren Fördermitteln in Höhe von 560.000,00 EUR noch im Rahmen des Schlussabgleichs für den Haushalt 2022 berücksichtigt werden. Die Anmeldung ab den darauffolgenden Jahren erfolgt im Rahmen des jeweiligen Haushaltsplanaufstellungsverfahrens. Gleichzeitig wird die erzielbare Förderung in die Mehrjahresinvestitionsplanung eingebracht.

5. Kontierungstabellen

Aus-/Einzahlungen für	Vortrags-Nr.	Antrags-Nr.	Fipo
<i>Auszahlungen für den Erwerb von beweglichen Sachvermögen</i>	4.1	3.	2110.935.9330.2
Einzahlungen aus Investitionszuwendungen	4.2	4.	2110.361.0000.9

6. Unabweisbarkeit der Mittelbereitstellung im Sinne des Eckdatenbeschlusses zum Haushalt 2022

Nach einer Entscheidung durch die Vollversammlung vom 28.07.2021 hat der Stadtrat für den Eckdatenbeschluss zum Haushalt 2022 mit Änderungsantrag gemäß Antragspunkt 6 (neu), 8. Absatz beschlossen, dass Referate, bei denen sich unabweisbare oder vertragliche Verpflichtungen ergeben, diese im Herbst mit Einzelbeschlüssen einbringen sollen (Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 03492).

Im vorliegenden Fall handelt es sich um einen unabweisbaren Sachverhalt, da die erforderlichen Auszahlungen und Aufwendungen geleistet werden müssen, um den Rechtsanspruch für Kinder an Grundschulen ab dem Jahr 2026 sicherzustellen zu können. Die Landeshauptstadt München ist zur Erfüllung des Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung dafür verantwortlich und verpflichtet, jedem Grundschulkind ein entsprechendes Betreuungsangebot zur Verfügung stellen zu können. Die Kooperative Ganztagsbildung stellt perspektivisch die zentrale Strategie des Referats für Bildung und Sport dar, um dieser Verpflichtung gerecht werden zu können. Die Bereitstellung des Schulraums und der erforderlichen Einrichtung und Ausstattung erfolgt auf Basis der gesetzlichen Sachaufwandsträgerschaft der Landeshauptstadt München für staatliche Grundschulen.

Auf Grund der nicht vermeidbaren Vorlaufzeiten bei der Ertüchtigung der bestehenden KoGa-Standorte sowie der erstmaligen Ausstattung künftiger KoGa-Standorte ist ein zeitlicher Aufschub der Erhöhung des Ausstattungsbudgets nicht möglich. Da der Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung im Grundschulbereich bereits ab dem Jahr 2026 sukzessive eingeführt werden wird, ist es zwingend erforderlich, den weiteren Ausbau der Kooperativen Ganztagsbildung schnellstmöglich voranzutreiben.

Eine Unabweisbarkeit des Sachverhalts ist damit gegeben.

7. Abstimmung

Die Stadtkämmerei erhebt grundsätzlich keine Einwendungen gegen die vorliegende Beschlussvorlage, stellt diese aber unter den Vorbehalt der Fortschreibung des staatlichen Förderprogramms. Daher wird auch die Aufnahme in den Schlussabgleich abgelehnt. Die Anmeldung der Mittel ist aus Sicht der Stadtkämmerei erst zum Nachtrag 2022 möglich, wenn feststeht, dass das Förderprogramm fortgeschrieben wurde. Die vollständige Stellungnahme der Stadtkämmerei ist der Beschlussvorlage als Anlage beigefügt.

Hierzu nimmt das Referat für Bildung und Sport wie folgt Stellung:

Seitens des Bundes wurde in diesem Jahr die sukzessive Einführung eines Rechtsanspruchs auf einen Betreuungsplatz für Kinder im Grundschulalter ab dem Jahr 2026 beschlossen. Auf Grund der hohen Anzahl der Münchner Grundschulkiner – im laufenden Schuljahr 2021/2022 werden mehr als 44.000 Grundschüler*innen an 138 staatlichen Grundschulen beschult – stellt die Einrichtung eines ausreichenden Betreuungsangebots einen enormen Kraftakt für die Landeshauptstadt München dar. Wie in der Beschlussvorlage bereits ausgeführt, soll mit der Kooperativen Ganztagsbildung als zentrale Strategie ein bedarfsgerechtes Betreuungsplatzangebot gewährleistet werden.

Die vorgeschlagene Erhöhung des Ausstattungsbudgets ist für den weiteren und rechtzeitigen Ausbau der Kooperativen Ganztagsbildung – insbesondere für die Überführung bestehender Schulstandorte – aus Sicht des Referats für Bildung und Sport zwingend erforderlich. Neben der Bereitstellung von ausreichenden räumlichen Kapazitäten stellt vor allem die passende und bedarfsgerechte Ausstattung einen zentralen Baustein für die zeitnahe Ausweitung des bestehenden Bildungs- und Betreuungsangebots dar. Darüber hinaus ermöglicht das auf die

Kooperative Ganztagsbildung zugeschnittene Möblierungskonzept eine multifunktionelle Nutzung der Raumkapazitäten sowohl für die Grundschule als auch eine BayKiBiG-Einrichtung. Durch die Ausnutzung der sich daraus ergebenden raumwirtschaftlichen Synergien können die vorhandenen Raumressourcen – etwa durch die Doppelnutzung als Schul- und Betreuungsraum – noch optimaler genutzt werden. Mit dem damit einhergehenden quantitativ geringeren Raumbedarf kann auch für Schulstandorte mit geringeren Raumkapazitäten ein qualitativ hochwertiger Eintritt in die Kooperative Ganztagsbildung ermöglicht werden.

Dem Referat für Bildung und Sport ist die angespannte Haushaltslage der Landeshauptstadt München – insbesondere auf Grund der Corona-Pandemie – bewusst. Daher wird auch die Sicherstellung des bevorstehenden Rechtsanspruchs selbstverständlich mit Blick auf eine möglichst wirtschaftliche und sparsame Mittelverwendung erfolgen. Nachdem durch die Einbeziehung von erzielbaren Fördermitteln aus der erwarteten Weiterführung des Sonderprogramms eine anteilige Refinanzierung der erforderlichen Ausgaben von bis zu 70 % in den Jahren 2022 bis 2025 erzielt werden kann, wird diesem Anspruch mit der vorliegenden Beschlussvorlage auch Rechnung getragen.

Wie in der Beschlussvorlage dargestellt, geht das Referat für Bildung und Sport mit hoher Wahrscheinlichkeit von einer Verlängerung bzw. Neuauflage des aktuellen Förderprogramms für den Ausbau von Ganztagsplätzen aus. Nachdem der Rechtsanspruch ab 2026 seitens der Landeshauptstadt München jedoch auch dann umgesetzt werden muss, wenn eine Fortschreibung entgegen der Erwartungen nicht erfolgen sollte, ist eine strikte Kopplung der Erhöhung des Ausstattungsbudgets an eine Fortschreibung des Sonderprogramms nicht möglich.

Die beantragte Anmeldung für den Haushalt 2022 im Rahmen des Schlussabgleichs ist der vergleichsweise kurzen Vorlaufzeit für die Schaffung der Voraussetzungen zur Erfüllung des Rechtsanspruchs geschuldet. Da die stufenweise Einführung in der ersten Jahrgangsstufe bereits ab dem Jahr 2026 vorgesehen ist, besteht für die – zumindest teilweise – Umsetzung lediglich ein Zeitraum von rund vier Jahren. Vor diesem Hintergrund ist die schnellstmögliche Schaffung von Planungssicherheit sowie der frühestmögliche Anstoß für die Beschaffung von Ausstattung für den weiteren Ausbau der Kooperativen Ganztagsbildung dringend geboten.

Auf Grund der vorgenannten Ausführungen hält das Referat für Bildung und Sport an der bisherigen Fassung der Beschlussvorlage fest.

Das Sozialreferat begrüßt den weiteren Ausbau an Plätzen in der Kooperativen Ganztagsbildung als zentralen Baustein zur Betreuung der Kinder im Grundschulalter und zeichnet die Beschlussvorlage daher mit.

Der Kinder- und Jugendhilfeausschuss wurde um Vorberatung gebeten.

Anhörungsrechte eines Bezirksausschusses bestehen nicht.

Der Korreferentin, Frau Stadträtin Lena Odell, und den Verwaltungsbeirat*innen, Frau Stadträtin Anja Berger, Frau Stadträtin Nimet Gökmenoglu und Frau Stadträtin Julia Schönfeld-Knor, wurde je ein Abdruck der Beschlussvorlage zugeleitet.

II. Antrag des Referenten

1. Den Ausführungen zur Unabweisbarkeit der Mittelbereitstellung im Sinne des Eckdatenbeschlusses zum Haushalt 2022 wird zugestimmt.
2. Die Ausführungen zum erwarteten Sonderprogramm zum beschleunigten Infrastrukturausbau der Ganztagsbetreuung für Grundschul Kinder durch den Freistaat Bayern für die Jahre 2022 bis 2025 werden zur Kenntnis genommen.
3. Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt, das Ausstattungsbudget für den weiteren Ausbau der Kooperativen Ganztagsbildung an staatlichen Grundschulen dauerhaft um bis zu 800.000,00 EUR jährlich – unter Einbeziehung von erzielbaren Fördermitteln in Höhe von voraussichtlich 560.000,00 EUR in den Jahren 2022 bis 2025 – zu erhöhen. Entsprechend wird die MIP-Rate in der Investitionsliste bei 2110.9330 „Grundschulen; Einrichtung und Ausstattung“ jährlich um 800.000,00 EUR und in der Investitionsliste 2110.0000 „Grundschulen, Zuweisungen vom Land“ jährlich um 560.000,00 EUR erhöht.
4. Das derzeit gültige Mehrjahresinvestitionsprogramm 2021 - 2025 wird in der Investitionsliste bei 2110.9330 „Grundschulen; Einrichtung und Ausstattung“ und 2110.0000 „Grundschulen, Zuweisungen vom Land“ wie folgt geändert:

MIP alt: 2021 – 2025

Art	Gesamtkosten	Finanzg. bis 2020	Mittelbedarf Investitionsliste						nachrichtlich	
			Summe 2021 - 2025	2021	2022	2023	2024	2025	2026	Rest 2027 ff.
935	5.591	856	4.735	0	1.007	1.214	1.407	1.107	0	0
Sum	5.591	856	4.735	0	1.007	1.214	1.407	1.107	0	0
361	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
St.A.	5.591	856	4.735	0	1.007	1.214	1.407	1.107	0	0

MIP neu: 2021 - 2025

Art	Gesamtkosten	Finanzg. bis 2020	Mittelbedarf Investitionsliste						nachrichtlich	
			Summe 2021 - 2025	2021	2022	2023	2024	2025	2026	Rest 2027 ff.
935	8.791	856	7.935	0	1.807	2.014	2.207	1.907	0	0
Sum	8.791	856	7.935	0	1.807	2.014	2.207	1.907	0	0
361	2.240	0	2.240	0	560	560	560	560	0	0
St.A	6.551	856	5.695	0	1.247	1.454	1.647	1.347	0	0

5. Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt, die dauerhaft erforderlichen investiven Haushaltsmittel von bis zu 800.000,00 EUR jährlich zum Haushalt anzumelden. Die Anmeldung für den Haushalt 2022 soll noch im Rahmen des Schlussabgleichs zum Haushaltsplan 2022 erfolgen.
6. Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt, die bei einer Verlängerung bzw. Neuauflage des Sonderprogramms zum beschleunigten Infrastrukturausbau der Ganztagsbetreuung für Grundschul Kinder durch den Freistaat Bayern befristet in den Jahren 2022 bis 2025 zu erwartenden Mehreinzahlungen in Höhe von bis zu 560.000,00 EUR jährlich für den Haushaltsplan der Jahre 2022 bis 2025 anzumelden und in die Mehrjahresinvestitionsplanung aufzunehmen. Die Anmeldung für den Haushalt 2022 soll im Rahmen des Schlussabgleichs für den Haushaltsplan 2022 erfolgen.
7. Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt, die Fördermittel bei einer Verlängerung bzw. Neuauflage des Sonderprogramms zum beschleunigten Infrastrukturausbau der Ganztagsbetreuung für Grundschul Kinder durch den Freistaat Bayern umfassend auszuschöpfen und im Bedarfsfall in Abstimmung mit der Stadtkämmerei den Betrag von 800.000,00 EUR komplett als Eigenmittel einzusetzen, um eine möglichst hohe Fördermittelausschöpfung zu erreichen.
8. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss
nach Antrag.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der Vorsitzende

Der Referent

Dieter Reiter
Oberbürgermeister

Florian Kraus
Stadtschulrat

IV. Abdruck von I. mit III.
über das Direktorium D-II-V/SP
an das Direktorium Dokumentationsstelle
an das Revisionsamt
z. K.

V. Wiedervorlage im Referat für Bildung und Sport – RBS-A-4

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.

2. **An das RBS-A-4-GT**
An das RBS-A-4-SO
An das RBS-A-4-FQBÜ
An das RBS-A-4-K-Haushalt
An das RBS-A-MSI
An das RBS-GL 2
An das RBS-KITA
An das RBS-ZIM
An das Sozialreferat
z. K.

Am